Der Begriff des Kreditauftrages und seine Abgrenzung von ähnlichen zivilrechtlichen Begriffen.

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich-
Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Robert Hancke
Referendar aus Breslau.

1923.
Druck von Leopold Freund
in Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung. Schon von Alters her tritt neben der Bürgschaft der Kreditauftrag als Kreditvermittlungsgeschäft auf. Während römisches und gemeines Recht ebenso wie das preußische A. L. R. ihn von der Bürgschaft trennten, setzte der erste Entwurf zum B. G. B. Bürgschaft und Kreditauftrag gleich. Diese Regelung ging jedoch nicht in das B. G. B. über. Nach diesem ist der Kreditauftrag ein Auftragsvertrag bezw. Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 B. G. B., durch dessen Annahme sich der Beauftragte verpflichtet, einem Dritten Güter zu Eigentum zu über- oder zu belassen gegen das bloße Versprechen künftiger Rückgabe, und zwar, um dem Dritten die Benutzung dieser Güter für eine Zeit lang zu ermöglichen. Dieser Vertrag untersteht vollkommen den Normen für den Auftrag bezw. Geschäftsbesorgungsvertrag, allein mit der Maßgabe, daß die im § 670 B. G. B. normierte Ersatzpflicht des Auftraggebers bürgschaftsartig ausgestaltet ist.

Erster Teil. Der Kreditauftrag ist ein Auftrag. Eine andere Ansicht kann nicht zutreffen, weil es keine Möglichkeit gibt, dem klaren Wortlaut des § 778 aus dem Wege zu gehen. Außerdem ist das gegen die Auftragskonstruktion vorgebrachte Moment, nämlich das Fehlen des jedem Auftrage wesentlichen negotii alieni, deshalb nicht stichhaltig, weil der Beauftragte, wenn er auch den Kredit im eigenen Namen und für eigene Rechnung gibt, mit der Kreditgewährung einem Interesse des Auftraggebers dient.

Daß auch ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 B. G. B. unter § 778 fallen kann, folgt 1. daraus, daß die Gesetzessprache selbst zwischen Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag nicht streng scheidet und 2. aus der Tatsache, daß die zur Regelung des § 778 B. G. B. führenden Gesichtspunkte bei einem entgeltlichen Kreditauftrage ebenso wie bei einem unentgeltlichen maßgebend sind.

Der Kreditauftrag ist ein Auftrag nicht nur zum Abschlusse, sondern auch zur Durchführung eines Kreditgeschäftes. Dem steht nicht entgegen, daß zur Abwicklung dieses Geschäfts eine Mitwirkung des Dritten erforderlich ist.

Die Regelung des § 778 stellt sich als eine Abänderung der Vorschrift des § 670 dar; denn das als Kredit Hingegebene ist eine Aufwendung im Sinne der genannten Vorschrift.

Zweiter Teil. Der Kreditauftrag ist von der Bürgschaft verschieden. Ein einschneidender Unterschied liegt darin, daß die essentialia beider Geschäfte verschieden sind. Während dem Kreditauftrage die Uebernahme der Pflicht zur Kreditgewährung wesentlich ist, gehört zur Bürgschaft nur die Haftungserklärung und deren Annahme durch den Gläubiger. Daraus folgt, daß durch den Kreditauftrag seinem Wesen nach nur der Beauftragte gebunden wird, während die Bürgschaft nur den Bürgen verpflichtet. Dagegen ist ein Unterschied zwischen beiden Figuren nicht darin zu finden, daß ein Kreditauftrag bei schon bestehender Hauptverbindlichkeit nicht möglich wäre.

Dieselben Gesichtspunkte sind für die Grenzziehung zwischen Kreditauftrag und Garantievertrag maßgebend.

Die Ermächtigung zur Kreditgewährung unterscheidet sich vom Kreditauftrag dadurch, daß eine Bindung des Ermächtigten dem Wesen der Ermächtigung entsprechend nicht eintritt.

Auch bei einem Rate zur Kreditgewährung tritt eine Verpflichtung des Beratenen zur Ausführung des Rates nicht ein; trotzdessen besteht eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dem Kreditauftrage und dem Rat zur Kreditgewährung deshalb, weil in beiden Fällen eine Haftung des das Kreditgeschäft Anregenden eintreten kann.

Anweisung, Akkreditiv und Aushändigung eines Kreditbriefes unterscheiden sich vom Kreditauftrage dadurch, daß bei ihnen eine Kreditgewährung des Beauftragten an den Dritten nicht in Frage kommt.

An den dem Kreditauftrag wesentlichen Bindungsverhältnissen kann Parteivereinbarung nur insofern etwas ändern, als sie beim entgeltlichen Kreditauftrag eine Bindung des Auftraggebers einzuführen vermag. Dagegen kann sie die Bindung des Beauftragten nie aufheben, diesem vielmehr nur ein weitgehendes Rücktrittsrecht gewähren. Daher ist „Plancks eigenartiger Fall“ kein Kreditauftrag.

Dritter Teil. Zwecks genauer Erfassung des Wesens des Kreditauftrages muß der Begriff des K r e d i t s festgelegt werden.

Kredit ist eine Güterüber- oder belassung; nicht dagegen eine persönliche Eigenschaft des Gläubigers oder des Schuldners. Allerdings gebraucht § 824 B. G. B. den Begriff „Kredit“ als Eigenschaft des Schuldners; jedoch kann diese Auffassung auf § 778 B. G. B. keine Anwendung finden.

Kredit ist auch nicht dem Forderungsrecht gleichzusetzen. Vielmehr ist die Definition als Güterüber- oder belassung die allein dem Sinne des § 778 sowie dem Sprachgebrauch entsprechende. Unter sie fällt auch der Fall der Stundung einer Forderung.

Daß eine Güterüberlassung z u E i g e n t u m notwendig ist, folgt daraus, daß Miete und Leihe nicht als Kreditgeschäfte angesehen werden können.

Zum Wesen des Kredits gehört das Versprechen des Schuldners zur Rückleistung des Empfangenen oder späterer Leistung des Belassenen; dagegen ist eine Verpflichtung zur Gegenleistung nicht in den Begriff des Kredites aufzunehmen, da einmal die Rückleistung des Empfangenen von Gegenleistung scharf zu trennen ist, und da außerdem auch bei Verträgen, in denen die Gegenleistung gestundet wird, nur eine Verpflichtung zur späteren Leistung der Gegenleistung in Frage kommt.

Die Güterbewegung muß erfolgen, um dem Kreditempfänger die Möglichkeit zu geben, über ihm wirtschaftlich fremde Mittel eine Zeit lang verfügen zu können. Das folgt daraus, daß das Geschäftsleben z. B. in einer Sicherungsübereignung kein Kreditgeschäft sieht.

Nicht wesentlich find für den Kreditbegriff folgende Momente:

1. das Vertrauen des Gläubigers zum Schuldner,
2. die Freiwilligkeit der Kreditgewährung (zur Begründung dieser Ansicht sei auf die Unbestimmtheit des Begriffes „Zwang“ sowie auf Kreditformen wie die Zangsanleihe verwiesen),
3. Geld oder auch nur gattungsmäßig bestimmte Sachen als Gegenstand des Kredites. Allerdings wird die Kreditierung von Species-Sachen wohl nur bei der Stundung in Frage kommen,
4. die Entgeltlichkeit des Kreditgeschäftes: auch ein zins- und provisionsfreies Darlehen ist ein Kreditgeschäft.